

GdW-Stellungnahme

**zum Festlegungsentwurf
AgNes**

16.09.2026

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet. Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Thema:**Ausnahmen von Steckersolargeräten in Definition der Entnahmestelle Prosumer**

Durch die Ausnahme für Steckersolargeräte werden mittel- bis langfristig ökonomisch und ökologisch nicht sinnvolle PV-Eigenverbrauchskonzepte in Mehrfamilienhäusern angereizt, die auf individuellen Steckersolargeräten je Wohneinheit basieren. Die naheliegende Option, um einem vielfachen Prosumeraufschlag (sowie einer Vollversorgung der Mieter mit Strom und den damit einhergehenden finanziellen Vorleistungen und Risiken) zu entgehen, ist die Installation von einem Steckersolargerät je Wohneinheit. Da hierbei jeweils eigene Wechselrichter, Kabelwege, Zählerschrankintegrationen etc. erforderlich werden, führt dies zu wirtschaftlich nicht sinnvollen Investitionen und erhöhtem Ressourcenverbrauch (Fachkräfte). Als geeignete Lösung erscheint nicht die Entfernung der Ausnahme, sondern eine Entfernung der unverhältnismäßigen Belastung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung mit vielfachen Prosumeraufschlägen.

Thema:**Ungeeignete Spezifikation für Erhebung des Prosumeraufschlags in Mehrfamilienhäusern (~50 % der Entnahmestellen)**

Der Prosumeraufschlag dient als Ausgleich für nicht bezahlte Netzentgelte aufgrund von Eigenverbrauch. Die grundsätzliche Spezifikation im Rahmen der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch erscheint daher gerechtfertigt. Für den Fall von Einfamilienhäusern erscheint die grundsätzliche Spezifikation und Quantifizierung "ein Prosumeraufschlag je Solaranlage" nachvollziehbar und die Ausnahme für steuerbare Verbraucher in Abschnitt 298 folgerichtig. Für den Fall von Mehrfamilienhäusern, die in Deutschland etwa 50 % der Entnahmestellen ausmachen, ist die vorgeschlagene Vereinfachung jedoch nicht geeignet. Je Solaranlage können hier bis zu 20 und mehr Prosumeraufschläge anfallen, für den einzelnen Letztverbraucher fällt auch für <500 kWh pro Jahr ein voller Prosumeraufschlag an. Dies entspricht nicht den Zielen der Festlegung "Verursachungsgerechtigkeit", "Verbraucherschutz" und "Systemdienlichen Anreizen" (siehe Analyse "Netzentgelte für PV-Anlagen in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung" des 1000 GW Instituts). Zur Lösung geeignet erscheint eine neue Tenorziffer 8.2 (ggf. ergänzt um eine eigene Definition in Tenorziffer 2.11 a) in der der in der Festlegung bereits angelegte Grundsatz "Ein Prosumeraufschlag je PV-Anlage" als verursachergerechter und verbraucherschutzfreundlicher zusätzlicher Finanzierungsbeitrag spezifiziert wird.

Thema:**Änderungsvorschlag – eine tragende Marktllokation je Netzanschluss****Erläuterung:**

Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wird der Grundpreisaufschlag genau einmal je Netzanschluss erhoben – entsprechend der Behandlung von Einfamilienhaus und Mieterstrom. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist nach § 42 b Abs. 1 Nr. 1 EnWG auf ein Gebäude hinter einem Netzanschluss begrenzt. Der Gesetzgeber hat das Modell damit selbst auf die Ebene des Netzanschlusses bezogen. Eine Erhebung des Aufschlags einmal je Netzanschluss bildet diese Struktur zutreffend ab,

während die Erhebung je Marktlotation an eine Ebene anknüpft, die für das Modell nicht maßgeblich ist.

Vorgeschlagene Ergänzung zu Tenorziffer 8.2:

"Wird in einem Mehrparteienhaus eine Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42 b EnWG betrieben, ist der Aufschlag nach Satz 3 einmalig für eine Marktlotation je Netzanschluss zu erheben. Die tragende Marktlotation wird im Rahmen der Mitteilung nach § 42 b Abs. 5 S. 5 EnWG gegenüber dem Netzbetreiber benannt. Für die übrigen an der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung beteiligten Marktlotationen entfällt der Aufschlag."

Thema:

Verwaltungsaufwand für Lieferanten

Ab dem 01.04.2028 müssen Stromlieferanten die Prosumereigenschaft auf der Energierechnung ausweisen (Tenorziffer 8.3). Die dafür erforderlichen Daten erhalten sie über die Marktkommunikation vom Netzbetreiber. Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung behalten die teilnehmenden Mieter ihren frei gewählten Lieferanten. Die Prosumereigenschaft verteilt sich damit auf eine Vielzahl von Lieferanten, entsteht und entfällt mit jedem Ein- und Austritt aus der Gebäudeversorgung und betrifft je Lieferant regelmäßig nur einzelne Kunden.

Wie Vertriebe auf diesen Aufwand reagieren, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Prosumereigenschaft tariflich berücksichtigt oder die Belieferung entsprechender Haushalte zurückhaltender gehandhabt wird. Beides träge die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung stärker als andere Versorgungsmodelle, weil sie gerade auf dem Fortbestand des individuellen Liefervertrags aufbaut. Wir regen an, diesen Effekt in die Folgenabschätzung einzubeziehen.

Thema:

Doppelbelastung für Teilnehmer der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Nach Tenorziffer 9.1 Satz 1 zahlen Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Bruttoleistung über 30 Kilowatt ein Einspeiseentgelt. Satz 2 nimmt hiervon Prosumer aus, die in der Niederspannung bei einem Verbrauch unter 100.000 Kilowattstunden bereits einen Grundpreisaufschlag nach Tenorziffer 8.2 Satz 3 leisten.

Diese Ausnahme begründet die Beschlusskammer in Randnummer 331 ausdrücklich damit, dass andernfalls "eine Doppelbelastung desselben Tatbestands" vorläge; die Ausnahme diene der Rechtsklarheit und verhindere "eine unzulässige Benachteiligung von Prosumern".

In der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung greift diese Ausnahme nicht. Betreiber der Anlage ist das Wohnungsunternehmen; den Grundpreisaufschlag entrichten die teilnehmenden Mieter.

Die für die Ausnahme erforderliche Identität zwischen Entgeltschuldner und Aufschlagszahler fehlt – während Randnummer 298 die Personenidentität für die Begründung der Prosumereigenschaft gerade für unerheblich erklärt. Damit entsteht bei Dachanlagen über 30 Kilowatt – der Regelfall im großvolumigen Mietwohnungsbau – eine kumulierte Belastung aus Einspeiseentgelt beim Anlagenbetreiber und Grundpreisaufschlag bei jedem teilnehmenden Mieter in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Beim Einfamilienhaus mit vergleichbarer Anlagenleistung tritt diese Kumulation nicht ein, weil dort Betreiber und Verbraucher identisch sind.

Es handelt sich um genau den Tatbestand, den die Beschlusskammer in Randnummer 331 als unzulässig bewertet. Die Regelungssystematik ist insoweit unvollständig.

Thema:

Spezifikation der Zahlungspflichtigen Prosumer im Mehrfamilienhaus

Durch die Spezifikation der Erhebung des Prosumeraufschlags im Fall der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung in einem Mehrfamilienhaus setzt der Vorschlag jeden Einzelnen teilnehmenden Mieter, der einen Anteil an der PV-Anlage mit nutzt, dem Besitzer einer PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus gleich, der eine PV-Anlage allein nutzt. Dies ist nicht sachgerecht, da der typische Eigenverbrauch in Mehrfamilienhäusern um ein Vielfaches geringer ist als der in Einfamilienhäusern. Zudem fällt bei diesem Vorgehen auch ein zusätzlicher Prosumeraufschlag für jeden zusätzlichen Teilnehmer an, auch wenn der zusätzliche Eigenverbrauch durch einen zusätzlichen Teilnehmer vernachlässigbar ist. Dies entspricht nicht dem Ziel der Verursachergerechtigkeit, sondern entfaltet in der Umsetzung einen reinen "prohibitiven Charakter" für das Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und verwehrt Mietern in Mehrfamilienhäusern die Partizipation an der Energiewende.

Thema:

Ausnahmetatbestände bei einer PV-Anlage und mehrfachen MaLos

Die Ausnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von der Zahlung des Prosumeraufschlags im letzten Satz erscheint geeignet, um das Ziel der Verursachergerechtigkeit zu verfolgen. Nur weil eine separate Entnahmestelle für eine Wärmepumpe oder Ladesäule eingerichtet wird, soll kein zusätzlicher Grundpreis für die Netznutzung und kein zusätzlicher Prosumeraufschlag bezahlt werden. Gleichzeitig führt diese Logik zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Teilnehmern in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung in Mehrfamilienhäusern mit den Nutzern von PV-Anlagen in Einfamilienhäusern. Während in Einfamilienhäusern der Grundsatz "eine PV-Anlage ein Prosumeraufschlag" eingeführt wird, wird dieser nicht für Mehrfamilienhäuser angewandt. Dies lässt sich aus technischen Gründen nicht nachvollziehen: Sobald durch eine bestehende PV-Anlage Eigenverbrauch stattfindet, werden zusätzliche Verbraucher den Eigenverbrauch erhöhen – egal ob dies eine zusätzliche Wärmepumpe, Ladesäule oder ein zusätzlich teilnehmender Mieter ist. Sofern es sich bei dem zusätzlichen Mieter lediglich um den Haushaltsstromverbrauch in einer Wohnung handelt, ist sogar davon auszugehen,

dass der jährliche Stromverbrauch und zusätzliche Eigenverbrauch geringer ist als im Fall einer Wärmepumpe und/oder Ladesäule bei einem Einfamilienhaus.

Thema:

Identifikation von Prosumern

Im Zusammenhang mit der zu erwartenden Kostensteigerung für jede Messlokation/jeden Mieter, der an der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung partizipiert, entfällt der wirtschaftliche Anreiz für diesen, den Strom vom Vermieter im Rahmen der GGV zu beziehen. Aktuelle Berechnungen aus der Wohnungswirtschaft zeigen, dass der Prosumer-Aufschlag den wirtschaftlichen Vorteil des Mieterhaushalts um das Zweieinhalb- bis Dreieinhalbfache übersteigen würde. Aus einer Entlastung von 41 EUR wird eine Mehrbelastung von 64 bis 94 EUR im Jahr. Deshalb ist eine Erhebung des Prosumer-Aufschlags einmal je Netzanschluss sachgerechter und fairer. Die Belastung des einzelnen Haushalts bleibt dann so gering, dass der wirtschaftliche Vorteil erhalten bleibt und die Teilnahme weiterhin begründbar ist.

Thema:

Identifikation von Prosumern

Zusätzliche Netzentgeltkomponenten, die den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern verunmöglichen, konterkarieren sämtliche Bestrebungen der Dekarbonisierung und wirken diametral gegen die durch gezielte Förderung gewünschte Entwicklung und gesetzliche Verpflichtungen zur Installation von PV-Anlagen im Neubau und Bestand.

Thema:

Identifikation von Prosumern

Bleiben die Teilnehmer aus, entsteht das Versorgungsmodell (GGV) nicht. Der Netzbetreiber erhält den Aufschlag dann ebenfalls nicht, weil er nur für teilnehmende Einheiten anfällt. Die Regelung erzeugt in dieser Konstellation keine zusätzlichen Erlöse, sondern verhindert den Sachverhalt, an den sie anknüpft.

Die Anlage entsteht dennoch, denn die Errichtung folgt der landesrechtlichen Photovoltaik-Pflicht und ist an die ohnehin anstehende Dacherneuerung gekoppelt; sie steht nicht zur Disposition. Bleibt die Teilnahme der Mieterschaft aus, wird lediglich der Allgemeinstrom des Gebäudes versorgt. Der weit überwiegende Teil des erzeugten Stroms wird dann in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.

Das Ergebnis ist für keine Seite vorteilhaft. Der Mieterhaushalt erhält keinen Solarstrom und keine Entlastung. Der Netzbetreiber nimmt den Grundpreisaufschlag nicht ein, muss die eingespeiste Energie jedoch abnehmen und im Netz verteilen. Die Erzeugung entsteht dort, wo sie nicht verbraucht wird – obwohl Erzeugung und Verbrauch im selben Gebäude liegen. Die Regelung führt damit nicht zu einer stärkeren Beteiligung an den Netzkosten, sondern verlagert Strommengen aus der gebäudeinternen Versorgung zurück in das Netz und die Belastung des Netzes steigt infolgedessen.

Thema:
Grundpreisaufschlag für Prosumer

Wird der Aufschlag je teilnehmender Marktlotation erhoben, ändert sich die Grundpreiskalkulation bei jedem Ein- und Austritt aus der Gebäudeversorgung. Da die Teilnahme jederzeit widerruflich ist und Mieterwechsel laufend stattfinden, entsteht ein dauerhafter Anpassungsbedarf in der Marktkommunikation zwischen Netzbetreiber, Lieferant und Messstellenbetreiber. Die Beschlusskammer misst dem Verwaltungsaufwand an anderer Stelle des Entwurfs erhebliches Gewicht bei (Randnummer 295). Derselbe Maßstab spricht gegen die laufende Nachführung von Grundpreisen in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung.

Thema:
Negativanreiz

Der von der Beschlusskammer selbst angeführte Negativanreiz-Test wird im Mehrfamilienhaus verfehlt: Zu Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 VO (EU) 2019/943 führt die Beschlusskammer in Randnummer 294 aus:

"Ein solcher Negativanreiz bestünde nur, wenn mit der Einführung eines Prosumeraufschlags der Vorteil, der sich aus dem Eigenverbrauch ergibt, vollständig beseitigt würde."

Dass dieser Fall nicht eintrete, begründet die Beschlusskammer mit dem verbleibenden "Vorteil der (Teil-)Autonomie in Bezug auf die eigene Elektrizitätsversorgung" (Randnummer 294 a. E.).

Diese Begründung trägt für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nicht. Der teilnehmende Mieter erlangt keine Autonomie: Er betreibt keine Anlage, entscheidet nicht über deren Einsatz und ändert seine Bezugssituation nicht. Sein einziger Vorteil ist die Preisdifferenz gegenüber dem Netzbezug. Wird diese durch den Aufschlag aufgezehrt, ist der Vorteil im Sinne der von der Beschlusskammer selbst gesetzten Schwelle vollständig beseitigt.

Verstärkend tritt Randnummer 297 hinzu, wonach eine angemessenere Kostenverteilung erreicht werden soll, "ohne Hemmnisse für Eigenerzeugung zu schaffen". Genau ein solches Hemmnis entsteht im Mehrparteienhaus.

Thema:
Ungleichbehandlung

Randnummer 293 prüft die Diskriminierungsfreiheit ausschließlich im Verhältnis zwischen Prosumern und übrigen Letztverbrauchern. Die Ungleichbehandlung verschiedener Versorgungsmodelle bei identischer Netzwirkung wird nicht behandelt.

Den Maßstab dafür liefert der Entwurf selbst. Zur Begründung der Vereinheitlichung des Grundpreisanteils führt die Beschlusskammer in Randnummer 302 aus, dass eine unterschiedliche Behandlung "ohne das Vorliegen eines objektiven Grundes zu einer Ungleichbehandlung und somit zu einer Diskriminierung im Sinne des Art. 18 Abs. 1

UAbs. 1 S. 2 VO (EU) 2019/943" führe. Ein objektiver Grund für die Erhebung des Grundpreisaufschlags auf Basis der Messlokationen ist nicht ersichtlich. Zwei baulich identische Gebäude mit gleicher Anlagenleistung, gleicher Wohnungszahl und gleichem Netzanschluss nehmen das Netz in identischer Weise in Anspruch. Ob die Wohneinheiten über einen virtuellen Summenzähler oder über eigene Marktlokationen abgerechnet werden, ist eine messtechnische Frage ohne Bezug zur Netznutzung. Sie kann daher keine unterschiedliche Kostenbeteiligung rechtfertigen.

Thema:

Unzureichende Ermittlungsgrundlage für die Höhe des Grundpreisaufschlags

Die dargelegten Annahmen bilden die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung im Mehrparteienhaus nicht ab. Die Verbräuche von Mieterhaushalten liegen zudem regelmäßig im unteren Bereich der untersuchten Spanne, sodass der fixe Aufschlag relativ stärker wirkt als bei den zugrunde gelegten Durchschnittsfällen.

Hinzu kommt eine Besonderheit, die die Untersuchung nicht erfassen konnte: In der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist der Vorteil des Letztverbrauchers nicht der Eigenverbrauchsvorteil eines Anlagenbetreibers, sondern eine kalkulierte Preisdifferenz nach Abzug der Modernisierungsumlage und der laufenden Kosten für die Abrechnung und Messdienstleistung.

Der geldwerte Vorteil liegt bei Projekten in Mehrparteienhäusern regelmäßig deutlich unterhalb der Vorteile, von denen die Untersuchung ausgeht. Ein Aufschlag von 70 bis 90 % des Grundpreises übersteigt diesen Vorteil.

Die Aussage, es entstehe keine Mehrbelastung, ist für den Anwendungsfall des Mehrparteienhauses damit nicht belegt. Wir regen eine ergänzende Wirkungsanalyse für Mehrparteienhäuser vor Erlass der Festlegung an.

Für eine ergänzende Analyse stellen wir unsere Kalkulationen und Bestandsdaten kurzfristig zur Verfügung.

Thema:

Fehlende Auseinandersetzung mit den Anwendungsfällen im Mehrparteienhaus

Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung wird im gesamten Entwurf an einer einzigen Stelle erwähnt – in Randnummer 298. Eine eigenständige Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Mehrparteienhauses, eine Folgenabschätzung oder eine Behandlung in der Zusammenfassung der Konsultationsbeiträge findet nicht statt.

Der in Randnummer 71 wiedergegebene Einwand, es liege "nicht immer Personenidentität zwischen PV-Anlagen-Eigentümer und Rechnungsempfänger" vor, wird in Randnummer 298 zwar aufgegriffen, jedoch ohne Erörterung der Folgen für Versorgungsmodelle im Mietwohnungsbau.

Thema:
Entsprechende Änderung in Randnummer 298

durch Streichung des Satzes, der die Erhebung für jede beteiligte Marktlokation anordnet, und Ersetzung durch die Klarstellung, dass bei Modellen nach § 42 b EnWG eine Marktlokation je Netzanschluss maßgeblich ist.

Thema:
Identifikation von Prosumern

Die aktuell vorgeschlagene Systematik zur Identifikation von "Prosumern" nach Tenorziffer 2 Nr. 11 unterscheidet nicht nach Versorgungsmodellen im Mehrfamilienhaus, obwohl Mieterstrom und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung systembedingt unterschiedliche Zählermodelle bedingen: Beim Mieterstrom nach § 42 a EnWG werden die netzentgeltlich abgerechneten Marktlokationen der teilnehmenden Wohneinheiten stillgelegt und durch einen virtuellen Summenzähler ersetzt. Es verbleibt eine abrechnungsrelevante Marktlokation je Gebäude – der Aufschlag fällt einmal an.

Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42 b EnWG behalten die teilnehmenden Mieter ihre Marktlokation und ihren frei gewählten Stromlieferanten. Es bleiben so viele Marktlokationen mit Grundpreis bestehen, wie Wohneinheiten teilnehmen – der Aufschlag fällt entsprechend häufig an.

Die Wirkung auf das Netz ist in beiden Fällen identisch. Die Anzahl der Marktlokationen ist nicht frei wählbar. Der Gesetzgeber schreibt für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung in § 42 b Abs. 5 EnWG einen viertelstündlichen Aufteilungsschlüssel vor. Eine Abbildung über einen Summenzähler, wie sie beim Mieterstrom üblich ist, ist damit ausgeschlossen. Die höhere Zahl der Marktlokationen ist keine Gestaltungsentscheidung des Anlagenbetreibers, sondern zwingende Folge der gesetzlichen Ausgestaltung des Modells. Der Aufschlag knüpft damit an einen Umstand an, den die Betroffenen nicht beeinflussen können.

Thema:
Kostenreflexivität des Prosumeraufschlags im Mehrfamilienhaus

Der aktuelle Vorschlag ist nicht mit dem geltenden EU-Recht vereinbar, da der aktuelle Vorschlag zur Erhebung von Prosumeraufschlägen im Fall von PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern dem Grundsatz der Kostenreflexivität im Sinne des Art. 18 Abs.1 UAbs. 1 VO (E) 2019/943 widerspricht. Die im vorliegenden Entwurf entwickelte Begründung und Umsetzung basiert darauf, dass durch den Prosumeraufschlag ein Ausgleich für nicht gezahlte Netzentgelte aufgrund von Eigenverbrauch erfolgt. Dieser Begründung folgend kann sachlich nicht argumentiert werden, warum in dem Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung mit 10–20 Teilnehmern der 10–20-fache Finanzierungsbeitrag gerechtfertigt sein sollte wie im Fall einer PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus oder im Fall einer PV-Anlage auf einem Mehrfamilienhaus, die nur einspeist. Eine fehlende entsprechende Analyse des Falls von Mehrfamilienhäusern in dem Gutachten von Consentec kann kein Argument dafür sein, das Ziel der Kostenreflexivität

für die ca. 50 % der Entnahmestellen in Deutschland, die in Mehrfamilienhäusern vorhanden sind, zu missachten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der EU-rechtlich vorgegebenen Pflicht zur Ausstattung mit PV-Anlagen für alle neuen Wohngebäude ab 01.01.2030.

Thema:

Diskriminierungsfreiheit des Prosumeraufschlags im Mehrfamilienhaus

Diskriminierungsfreie Behandlung von Mietern in Mehrfamilienhäusern ist bei dem aktuellen Vorschlag zum Prosumeraufschlag nicht gegeben. Der aktuelle Entwurf würde dazu führen, dass Mieter in Mehrfamilienhäusern mit typischen PV-Eigenverbräuchen von 500-800 kWh pro Jahr den gleichen Prosumeraufschlag zahlen würden wie Besitzer von Eigenheimen mit typischen PV-Eigenverbräuchen von 1.500 – 3.000 kWh pro Jahr. Dies scheint nicht vereinbar mit geltendem EU-Recht.

Thema:

Fehlende Berücksichtigung der Prosumer in Mehrfamilienhäusern in der Parametrierung

Die Beschreibung der durchgeführten Analysen legt nahe, dass in den der Festlegung zugrundeliegenden Analysen der Fall der Prosumer in Mehrfamilienhäusern nicht berücksichtigt wurde. Dies ist nachvollziehbar mit Blick auf den aktuellen Ausbaustand von PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern im Vergleich zu dem Ausbaustand in Einfamilienhäusern. Mit Blick auf den Geltungsbereich der Festlegung ab dem Jahr 2029 ist aber zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an Bundesländern bereits heute eine PV-Pflicht auch für Mehrfamilienhäuser haben und dass geltendes EU-Recht eine PV-Pflicht für alle Neubauten ab 01.01.2030 enthält. Vor dem Hintergrund, dass ca. 50 % der Entnahmestellen in Mehrfamilienhäusern liegen, erscheint eine separate Befassung und Analyse von der Wirkung von Prosumeraufschlägen in Mehrfamilienhäusern angezeigt.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2026

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus